



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.09.2022

**Meldestelle im Rahmen des Aktionsprogramms
„Hessen gegen Hetze“ – Teil II**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Hessen gegen Hetze“ wurde ein Meldesystem eingerichtet, um den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, potenzielle Hassrede bzw. „Hate Speech“ einfach und schnell per Online-Formular, E-Mail oder Telefon zu melden. Eingehende Meldungen werden dabei einer der folgenden Kategorien zugeordnet: strafbare Äußerungen (Offizialdelikte, Antragsdelikte), Äußerungen, die sich unterhalb einer strafrechtlichen Schwelle bewegen und daher von der Meinungsfreiheit gedeckt sind und Äußerungen, die ungeachtet einer Strafbarkeit Gefahren- oder Gefährdungsaspekte beinhalten. Strafbare Äußerungen werden an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) bzw. an das Hessische Landeskriminalamt weitergeleitet, Sachverhalte mit Gefahren- oder Gefährdungsaspekten an das Hessische Landeskriminalamt → <https://hessengegenhetze.de/node/59>; <https://hessengegenhetze.de/fragenantworten/meldestelle>.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der seit Einrichtung der Meldestelle eingegangenen Meldungen betrafen Äußerungen, die ungeachtet einer Strafbarkeit Gefahren- oder Gefährdungsaspekte beinhalten?

Die Meldestelle HessenGegenHetze bewertete im Erhebungszeitraum (16. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022) 120 Meldungen als konkrete Gefährdung oder Bedrohung.

Frage 2. Wie viele der seit Einrichtung der Meldestelle eingegangenen Meldungen betrafen Äußerungen, die sich unterhalb einer strafrechtlichen Schwelle bewegen?

Im Erhebungszeitraum bewertete die Meldestelle 6.305 Meldungen als nicht strafrechtlich relevant.

Frage 3. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden bei den unter 1. aufgeführten Vorgängen ergriffen?

Die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz Betroffener umfassen u.a. die Gefahrenerforschung, Sicherheits- und Verhaltensberatungen, kriminalpolizeiliche Objektberatungen, die Sensibilisierung sowie Betreuung der Betroffenen, Gefährderansprachen sowie Objekt- und Personenschutzmaßnahmen.

Frage 4. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden bei den unter 2. aufgeführten Vorgängen ergriffen?

972 der als strafrechtlich nicht relevant eingestuften Meldungen leitete die Meldestelle wegen extremistischer Anhaltspunkte an das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) weiter. Das LfV prüft diese gemäß seinem gesetzlichen Auftrag.

Falls ein anderes Land oder der Bund betroffen ist, wird die Meldung an das sachlich und örtlich zuständige Landesamt bzw. Bundesamt weitergeleitet.

In 5.213 Fällen stellte die Meldestelle keine Relevanz für die Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden fest. Infolgedessen wurden durch die zuständigen Behörden keine Maßnahmen getroffen.

Statistische Diskrepanzen zwischen der Anzahl einzelner Einstufungen als Gefährdungssachverhalte, strafrechtlich relevante oder extremistische Inhalte und den ausgewiesenen Summen beruhen auf Mehrfacheinstufungen von Meldungen.

Frage 5. Welche persönlichen Daten werden in diesem Zusammenhang mit den unter 2. aufgeführten Vorgängen erfasst und gespeichert?

Freiwillig angegebene Kontaktdaten der Mitteleinerinnen und Mitteleiner (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden von der Meldestelle zum Zwecke der Vorgangsbearbeitung verarbeitet. Nach abschließender Bearbeitung des Vorgangs werden die Kontaktdaten spätestens nach sieben Tagen gelöscht oder bei aktenrelevanten Vorgängen entsprechend den Aufbewahrungsfristen gespeichert, die in dem geltenden Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Diese Frist beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Ein Vorgang wird als aktenrelevant eingestuft, wenn der Verdacht einer konkreten Gefährdung oder Bedrohung, eines strafbaren oder extremistischen Inhalts vorliegt und daher eine Übermittlung an die zuständigen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden veranlasst wird.

Die gleiche Verfahrensweise gilt für persönliche Daten des Gemeldeten, sofern diese Gegenstand einer Meldung sind. Ergänzend werden für statistische Auswertungen anonymisierte Meldungen verarbeitet.

Von Vorgängen, welche die Meldestelle als Hate Speech auf der Basis der Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) einstuft, werden anonymisierte Informationen zur Bewertung, zum thematischen Kontext und zu den veranlassten Maßnahmen verarbeitet.

Beim Aufruf der Website → www.hessengegenhetze.de werden Zugriffsdaten bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) für statistische Auswertungen gespeichert. Darunter fällt u.a. die anonymisierte IP-Adresse des anfordernden Rechners.

Frage 6. Welches ist die Rechtsgrundlage der Datenerfassung durch die Meldestelle, insbesondere im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datensicherheit, Transparenz und Erforderlichkeit der Datenerhebung bei den nicht konkret gefassten Kriterien zur Einordnung bei Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze?

Frage 7. Sind bei der Datenerhebung durch die Meldestelle die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 a bis f. sowie Art. 6 Abs. 1 DSGVO?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Speicherung der Daten durch die Meldestelle werden §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) herangezogen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) werden bei der Datenerhebung durch die Meldestelle erfüllt.

Frage 8. Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Meldestelle ihrer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach Art. 17 DSGVO nachkommt?

Für die meldenden Personen stehen die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO auf der Homepage → www.hessengegenhetze.de zur Verfügung. Diesen muss zugestimmt werden, bevor die meldende Person eine Meldung abgeben kann.

Die Informationspflicht gilt insbesondere nicht in den Fällen des Art. 14 Abs. 5 lit. b), c) DSGVO und § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 HDSIG. Von diesen Fällen ist bezüglich der gemeldeten Personen regelmäßig auszugehen.

Der Löschverpflichtung aus Art. 17 DSGVO wird durch technische Löschroutinen und manuelle Prüfungen nachgekommen.

Frage 9. Sieht die Landesregierung in der Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Vorfällen oder Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der explizit die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen?

Nein. Denn weit überwiegend bezieht sich die Verarbeitung regelmäßig auf Angaben, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit e) gilt Art. 9 Abs. 1 DSGVO in diesen Fällen nicht. Ausnahmen von Abs. 1 sind überdies zulässig, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO). Im Kern geht es hierbei um die Wahrung eigener Ansprüche, gleich ob sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, eines vorgeschalteten Verwaltungsverfahren oder außergerichtlich realisiert wird.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

Peter Beuth